

**PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT
der BWI GmbH
Berichtsjahr 2025**

Bereich: CEO Executive Staff Büro der Leitung
Ansprechpartner: Dirk Ulleweit
Datum: 04.03.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	3
II.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	4
III.	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	4
IV.	Geschäftsführung	6
	1. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
	2. Zusammensetzung	7
	3. Vergütung	8
	4. Interessenskonflikte	10
	5. Nachhaltige Unternehmensführung	10
V.	Aufsichtsrat.....	12
	1. Aufgaben und Zuständigkeiten	12
	2. Ausschüsse des Aufsichtsrats	12
	3. Zusammensetzung	13
	4. Vergütung	14
	5. Interessenskonflikte	15
	6. Sitzungen.....	15
VI.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	16
	1. Rechnungslegung	16
	2. Abschlussprüfung	16
VII.	Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes	18

Public Corporate Governance Bericht der BWI GmbH für den Berichtszeitraum 2025

I. Vorbemerkungen

Die BWI GmbH (nachfolgend als „BWI“ bezeichnet), Meckenheim, ist eine 100% Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland und wird als In-House-Gesellschaft des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geführt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die technikerunterstützte Informationsverarbeitung, die Organisation, der Betrieb von Anlagen und Systemen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und die Erbringung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen aller Art und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten. Die BWI ist in erster Linie für den Ausbau und den umfassenden Betrieb von IT- und Telekommunikations- (TK) Dienstleistungen für die Bundeswehr zuständig. Die BWI ist das IT-Systemhaus und der Digitalisierungspartner der Bundeswehr in Frieden, Krise und Krieg. Sie trägt als innovativer Digitalisierungspartner der Bundeswehr zur kontinuierlichen Erhöhung der Führungs- und Einsatzfähigkeit sowie der Kampfkraft der Streitkräfte und zur Steigerung der (digitalen) Verteidigungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit unseres Landes bei.

Die durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 6. November 2024 aktualisierten „Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes“ (nachfolgend kurz als „Grundsätze“ bezeichnet) bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Sie sichern die einheitliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die einzelnen Bundesressorts und stellen die Vorbildrolle der Unternehmen mit Bundesbeteiligung heraus.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages, in der Fassung vom 18. Juli 2018, erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI jährlich in Form einer Entsprechenserklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend kurz als „PCGK“ bezeichnet) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden, inklusive entsprechender Begründung. Diese Erklärung wird dauerhaft öffentlich auf der Homepage der BWI zugänglich gemacht und als Teil des Public Corporate Governance („PCG“)-Berichts veröffentlicht.

Nachfolgend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI gemeinsam den PCG-Bericht der BWI für den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2025 in der geltenden Struktur zum PCGK gemeinsam vor.

II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Alleingesellschafter der BWI ist die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) als beteiligungsführende Stelle vertreten wird. Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist gemäß Gesellschaftsvertrag unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Geschäftsführung einzuberufen. Des Weiteren kann jederzeit durch den Gesellschafter oder durch jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden.

Der Gesellschafter hat im Jahr 2025 insgesamt vier Mal - unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung - eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Geschäften und Maßnahmen, die Bestellung und Abberufung der Anteilseignervertreter*innen des Aufsichtsrates, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Im Einklang mit den Vorgaben im PCGK wird für den Berichtszeitraum 2025 bestätigt, dass durch Maßnahmen der Gesellschafterversammlung die Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen der BWI weder eingeschränkt noch verhindert wurde.

III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI arbeiten in beidseitigem Miteinander vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen und setzen die durch den PCGK formulierten Anforderungen weitestgehend um (siehe Entsprechenserklärung, S. 18 f.). Geschäftsführung und Aufsichtsrat wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrates.

§ 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („GO GF“) regelt, dass die Geschäftsführung für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet (§ 4 Abs. 1 GO GF) und an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnimmt, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft (§ 4 Abs. 2 GO GF).

Die Geschäftsführung legt rechtzeitig zum Schluss eines Geschäftsjahres für das Folge-Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Geschäftsplan sowie eine Übersicht zur Personalentwicklung zur Beschlussfassung vor (§ 5 Abs. 1 GO GF). Ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr Hinweise, dass dieser Geschäftsplan nicht eingehalten werden kann, sind größere Abweichungen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen (§ 5 Abs. 2 GO GF).

Neben dieser Jahresplanung legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine längerfristige Planung vor, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst (§ 5 Abs. 3 GO GF). Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese wird bei wesentlichen Änderungen durch die Geschäftsführung fortgeschrieben (§ 5 Abs. 4 GO GF).

Der Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung an den Aufsichtsrat ist in § 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat auch über Maßnahmen zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 6 Abs. 1 GO GF) zu informieren. Grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten teilt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mit (§ 6 Abs. 2 GO GF). Jeweils zum Ablauf eines Quartals legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs vor und erläutert größere Abweichungen zur ursprünglichen Planung (§ 6 Abs. 3 GO GF).

In § 7 des Gesellschaftsvertrages sowie korrespondierend in § 7 GO GF und § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („GO AR“) sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates konform zu den Vorgaben im PCGK geregelt. Dem Aufsichtsrat steht es grundsätzlich frei, jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen (§ 7 Abs. 3 GO AR). Hierbei kann der Aufsichtsrat widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen (§ 7 Abs. 4 GO AR). Grundsätzlich gilt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung sowie der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Wahrung der Interessen des Gesellschafters in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Eine gute Unternehmensführung („Corporate Governance“) setzt die in der BWI gelebte offene Diskussion und den regelmäßigen Austausch zwischen

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die Basis dafür ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 52 GmbHG i. V. m. §§ 116 Satz 2, 394, 395 AktG).

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung (Directors & Officers-Versicherung) abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Geschäftsführungsmitglieder vereinbart.

Kredite der Gesellschaft werden an die Mitglieder der Geschäftsführung oder die des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und an die Beschäftigten der BWI nicht gewährt.

IV. Geschäftsführung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat hat Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zuletzt geändert am 30.03.2023, sowie in dem Geschäftsverteilungsplan vom 03.07.2023 geregelt.

Die Geschäftsführung der BWI trägt die originäre Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ist dabei an den Unternehmensgegenstand gebunden. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie wirken auf die unternehmensweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin.

Die Geschäftsführung wendet bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Sie richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung aus (§ 1 GO GF). Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat (§ 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung und der bedingten Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, Überwachung und kollegialen Zusammenarbeit, sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung für den ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus beinhaltet der vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsverteilungsplan die Vertreterregelungen für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der BWI (Chief Executive Officer – kurz „CEO“) ist bei allen wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung einzubeziehen. Er ist der Sprecher der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Ihm obliegt die sachliche Koordination, wenn mitteilungsbedürftige Geschäftsvorfälle die Geschäftsbereiche verschiedener Geschäftsführer unmittelbar berühren. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung hinzuwirken. Er ist berechtigt, von allen anderen Geschäftsführern Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu verlangen.

Die BWI verfügt über ein an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance-Management-System (inklusive Maßnahmen zur Korruptionsprävention), ein systematisches Risiko-Management- sowie ein Risiko-Frühwarn-System gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die Funktionen Internes Kontrollsystem, Compliance Management sowie Interne Revision sind dem Stabsbereich Executive Staff (kurz „ES“) zugeordnet. Die direkte Berichtslinie der Abteilung Interne Revision an den CEO sorgt für eine unabhängige und objektive Prüfungssicherheit und Beratung hinsichtlich der Angemessenheit, Ordnungsmässigkeit und Wirksamkeit der Governance. Genauso wie die Fachbereiche Informationssicherheit, Datenschutz und Geheimschutz ist „ES“ direkt dem CEO unterstellt, wodurch gewährleistet wird, dass die Geschäftsführung regelmäßig und zeitnah über alle bedeutsamen Risiken und deren Veränderungen im Zeitverlauf in systematischer Form informiert wird. Die Ausgestaltung aller Kontrollsysteme in der BWI erfolgte gemäß anerkannter unternehmensspezifischer Standards. Die Interne Revision der BWI ist als prozessunabhängige Überwachungsinstanz mit direkter Berichtslinie an den CEO ausgestaltet.

2. Zusammensetzung

Die Geschäftsführung der BWI bestand zum Stichtag 31. Dezember 2025 aus drei Personen. Eine personelle Veränderung in der Geschäftsführung wurde mit dem Wechsel des CEO zum 01.10.2025 vollzogen.

Die BWI wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten (§ 5 Gesellschaftsvertrag). Die BWI hatte zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 14 Personen mit Prokura ausgestattet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden und werden im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Empathie verfügen, gewonnen.

Der Aufsichtsrat der BWI hat bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität geachtet, insbesondere hinsichtlich der Erreichung von ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. von freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung einer gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter. Mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. November 2020 gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates als auch der Geschäftsführung eine Frauenquote von 30%. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 verfügte die BWI über zwei Geschäftsführer und über eine Geschäftsführerin. Die Frauenquote im Berichtsjahr beläuft sich somit auf 33,3 %. Wie bereits im Vorjahr wurde das vorgegebene Ziel damit erreicht.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre vorgesehen. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI sind nicht in die Geschäftsführung gewechselt. Eine Altersgrenze für Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht festgelegt.

Der Aufsichtsrat der BWI hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) ein Mitglied der Geschäftsführung (Chief Resources Officer - kurz „CRO“) zur Arbeitsdirektorin gewählt, welches für Personal und Sozialangelegenheiten zuständig ist und welches die Belange der Arbeitnehmerschaft mit in die Planungen und Entscheidungen der Geschäftsführung einbringt.

3. Vergütung

Die Vergütung der Geschäftsführung der BWI im Berichtsjahr 2025 setzte sich wie folgt zusammen (alle Angaben in €):

Mitglied der Geschäftsführung	Beschäftigungszeitraum	Jahresgehalt	Erfolgsabhängige Vergütung	Nebenleistungen	Summe
Dr. Bernhard Günther	01.10. – 31.12.	137.499,99	0,00	6.000,00	143.499,99
Katrin Hahn	01.01. – 31.12.	344.668,06	49.889,84	25.664,24	420.222,14
Frank Leidenberger	01.01. – 30.09.	389.376,00	113.000,00	20.000,00	522.376,00
Dr. Christian Marwitz	01.01. – 31.12.	338.546,26	60.000,00	17.758,06	416.304,32
Summe:		1.210.090,31	222.889,84	69.422,30	1.502.402,45

Abweichend zu der Angabe der Vergütung der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgt die Berichterstattung im

Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG mit der im Geschäftsjahr 2025 tatsächlich gewährten und geschuldeten Vergütung.

Für das ehemalige Mitglied der Geschäftsführung, Herrn Dr. Bischoff, wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 392 T€ (Vorjahr 2024: 383 T€) ausgewiesen. Für das Mitglied der Geschäftsführung Herrn Dr. Marwitz wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 257 T€ (Vorjahr 2024: 251 T€) ausgewiesen. Bei beiden wurden die Rückstellungen vollumfänglich in der Zeit vor deren Bestellungen zum Geschäftsführer und damit außerhalb der Organmitgliedschaft erworben.

Der Aufsichtsrat der BWI hat klare und verständliche Kriterien zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung konform zu den Vorgaben im PCGK festgelegt, überprüft diese in regelmäßigen Abständen und passt diese im Bedarfsfall an.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der BWI wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Der Aufsichtsrat vereinbart die Gesamtvergütung der Geschäftsführungsmitglieder einschließlich der Maximalvergütung. Bei der Gestaltung der Vergütung werden branchenspezifische gesetzliche Regelungen sowie entsprechende Rechtsverordnungen berücksichtigt. Die Gesamtvergütung der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt. Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der variablen Vergütung ist in den Anstellungsverträgen für den Fall einer Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart. Darüber hinaus beinhalten die Geschäftsführungsanstellungsverträge ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für eine Dauer von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat der BWI legt die Voraussetzungen für die Entstehung und für die Auszahlung der variablen Komponenten der Vergütung zu Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes in einer Zielvorgabe mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung nieder. Die Ziele sind hinreichend ambitioniert, terminiert und messbar. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, der Vergleichsparameter oder von Kennzahlen ist nicht vorgesehen.

Die variable Vergütung ist auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet und berücksichtigt die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung. Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten derzeit keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Mehrjährige Ziele sind enthalten, welche jährlich gemessen werden. Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes ermittelt der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung findet bei der BWI keine Anwendung.

4. Interessenskonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BWI sind dem Unternehmensgegenstand, dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die BWI einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Im Falle eines Interessenkonfliktes hat das betroffene Mitglied der Geschäftsführung diesen dem Aufsichtsrat der BWI gegenüber offenzulegen und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber konform zu den Regelungen im PCGK zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits, entsprechen branchenüblichen Standards und sind von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung der BWI sind keine Verträge geschlossen, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für die BWI erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Fälle von Interessenkonflikten und deren Behandlung im Berichtszeitraum, auch was mögliche Fälle den Aufsichtsrat selbst betreffend angeht (vgl. Kapitel V, Ziffer 5).

5. Nachhaltige Unternehmensführung

Eine nachhaltige Unternehmensführung hat für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der BWI höchste Priorität. Die übergeordneten und für das gesamte Unternehmen gültigen Unternehmensgrundsätze spiegeln sowohl die Vorgaben des Gesellschafters, Kundenbedürfnisse als auch die eigenen Ansprüche wider.

Das Thema Nachhaltigkeit ist, zum einen als Berichtsprozess und zum anderen als Maßnahmenmanagementprozess, in der Geschäftsprozesslandschaft der BWI integriert. Dazu wurden entsprechende Prüfpunkte seitens des Internen Kontrollsystems identifiziert und festgelegt. 2025 aktualisierte die BWI die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die im Vorjahr erstmals nach den europäischen Berichtsstandards der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Analyse, die erweiterten Berichtsanforderungen der CSRD sowie die neuen strategischen Schwerpunkte der BWI bestimmen Struktur und Inhalte der in diesem Zuge aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Einbettung von Nachhaltigkeit in die Zielkaskade gibt den Mitarbeitenden eine Orientierung, welche Ambition und konkreten Schwerpunkte für nachhaltiges Handeln für die BWI leitgebend sind. Mit den Geschäftsbereichen werden, an den Leitplanken der Strategie anknüpfend, fachliche Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Schwerpunkt im Bereich ökologische Nachhaltigkeit bildet die jährliche Klimabilanz und der hieraus abgeleitete Klimaübergangsplan der BWI. Die Datengrundlage der Klimabilanz konnte, insbesondere bzgl. der Treibhausgasemissionen aus dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen sowie Richtung Stromverbrauch der beigestellten und eigenen Liegenschaften, verbessert werden. Erste Maßnahmen aus dem Klimaübergangsplan konnten bereits angestoßen bzw. umgesetzt werden.

Die BWI hat ihre Unternehmenswerte in den „7 Prinzipien der Zusammenarbeit“ verankert: Vorleben, Kundenfokus, Feedback, Zusammenhalt, Befähigung, Vielfalt (in Bezug auf Kompetenz) sowie Wertschätzung. Diese werden im Verhaltenskodex u.a. zum Thema Antikorruption und Vermeidung von Interessenskonflikten weiter konkretisiert. Zur Umsetzung in den Alltag wurden u.a. onlinebasierte Pflichttrainings sowie Präsenzs Schulungen zu Anti-Diskriminierung eingeführt. Darüber hinaus stehen den Mitarbeitenden eine AGG-Beschwerdestelle, mehrere interne (Compliance-Team) und externe (Ombudspersonen) Ansprechpartner und Meldewege zur Verfügung, an die sie sich anonym wenden können. Eine diskriminierungsfreie Bezahlung aller Mitarbeitenden wird zudem durch das Vergütungssystem gewährleistet, welches ausschließlich auf Leistungsbeschreibungen (Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden) basiert. Mit der Initiative „Mission Vielfalt“ fördert die BWI eine tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen. Hiermit werden im Schwerpunkt Ziele wie die Sensibilisierung für verschiedene Kulturen und Identitäten, die Förderung des interkulturellen Dialogs, die Inklusion sowie der Austausch und die Netzwerkarbeit mit Schwestergesellschaften verfolgt.

Die BWI hat sich zum Ziel gesetzt, einen Frauenanteil von mindestens 20 Prozent in der Gesamtbelegschaft und 15 Prozent unter den disziplinarischen Führungskräften zu etablieren. Dieses Ziel wurde 2025 mit 21,4 Prozent in der Gesamtbelegschaft sowie 18 Prozent bei den disziplinarischen Führungskräften erreicht.

Die verpflichtende Anwendung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) stellt sicher, dass alle Menschen ohne Ansehung von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität in jeder Phase der Beschäftigung – beginnend beim Verfahren der Besetzung von Stellen sowie während des gesamten innerbetrieblichen Entwicklungs- und Beschäftigungsprozesses - gleichberechtigt einbezogen werden.

Die Gesellschaft entspricht den Forderungen zur Enthaltung aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien gemäß der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.

V. Aufsichtsrat

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der BWI sind im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR), zuletzt geändert am 19.05.2024, geregelt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Dieser wird bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung durch die Geschäftsführung mit eingebunden. Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben der Gesellschaft. Über Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung entsprechend den geltenden Regelungen im PCGK regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Risikolage unterrichtet. Gemeinsam werden grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen besprochen und der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit bei der Führung der Geschäfte (§ 5 Abs. 5 bis 8 GO AR).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der BWI koordiniert die Arbeiten des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er hält regelmäßigen Kontakt mit der Geschäftsführung. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat wird über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risikolage beraten.

Über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats der BWI gem. § 6 Abs. 2 GO AR unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt es, die Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten.

2. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Im Berichtsjahr 2025 verfügte der Aufsichtsrat über zwei Ausschüsse. Zum einen war dies der gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebene Vermittlungsausschuss, der zugleich als Personalausschuss für die Vorbereitungen von Personalangelegenheiten der Geschäftsführung zuständig ist (§ 10 Abs. 1 und Abs. 12 GO AR).

Zum anderen bestand ein Prüfungsausschuss, für den mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. August 2021 eine Geschäftsordnung (GO PrüfA) verabschiedet wurde. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des

Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des Internen Kontroll-, des Risikomanagement- und des Internen Revisionsystems. Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt bildet die Abschlussprüfung – hier insbesondere die Auswahl und die damit verbundene Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers -, die Empfehlung an den Aufsichtsrat zur Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer sowie zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, Zusatzleistungen und Vereinbarung des Honorars. Dem Prüfungsausschuss steht ein direktes Auskunftsrecht zu und er wird laufend durch die zuständigen Fachbereiche in die relevanten Prozesse eingebunden.

Der Aufsichtsrat der BWI kann gemäß § 10 Abs. 4 GO AR weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BWI verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und wenden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter an (§ 2 Abs. 1 und 2 GO AR).

Der Aufsichtsrat hat im Anschluss an die dritte Sitzung im Berichtsjahr an einer Schulung zum Projektportfolio Management der Gesellschaft teilgenommen. Weiterhin haben einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Berichtsjahr an Veranstaltungen zur Weiterbildung als Mitglied des Aufsichtsrats, z.B. an durch das Ministerium für Finanzen angebotenen Schulungen für Überwachungsorgane, teilgenommen. Im Rahmen der vierten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats wurde auf Wunsch des Aufsichtsrats gesondert zur Thematik LV/BV berichtet. Der Aufsichtsrat der BWI einschließlich seiner Ausschüsse achtet bei seinen Tätigkeiten stets auf Qualität und Effizienz, führt regelmäßig eine Effizienzprüfung durch und überwacht die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen. Hierfür führt der Aufsichtsrat zum Ende jeden Geschäftsjahres eine Selbstevaluierung durch, um Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt zu überprüfen und zu bewerten sowie Bedarfe für Weiterbildungen bzw. Qualifizierung zu eruieren. Diese jährliche Qualitäts- und Effizienzprüfung dient der kritischen Selbstbewertung der Funktion und Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats als Kontroll- und Überwachungsorgan. Hierbei werden verschiedene formal-organisatorische als auch „weiche“ Aspekte, wie Selbstverständnis der Aufsichtsratsmitglieder, Zusammenarbeit, Informationsfluss und Kenntnisse betrachtet.

3. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der BWI ist nach den Vorschriften des MitbestG paritätisch besetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, von denen die Hälfte als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt und die übrigen sechs Mitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsendet und abberufen werden (§ 1 Abs. 1 GO AR). Im Berichtsjahr

wurde Herr Ralf Kunzer mit Wirkung zum 9. Januar 2025 als Aufsichtsratsmitglied als Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen berufen. Er folgte damit auf Herrn Hans-Jörg Schäper, der am 30. September 2024 sein Amt niedergelegt hatte. Die Amtszeit von Herrn Michael Peters, Vertreter der Gewerkschaft ver.di, endete zum 30. Juni 2025 durch Niederlegung. Herr Manuel Büttner wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2025 als Nachfolger und Vertreter der Gewerkschaft ver.di gerichtlich bestellt. Am 29. September 2025 endete die Amtszeit von Herrn Heinz Karl als Arbeitnehmervertreter durch Niederlegung. Die Neubesetzung dieses Aufsichtsratsmandats erfolgt durch den gewählten Vertreter, Herrn Reinhold Uhrmacher mit Wirkung zum 30. September 2025.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 3 GO AR). Vorsitzender des Aufsichtsrats ist seit dem 04. Oktober 2022 Vizeadmiral Dr. Thomas Daum, Inspekteur Kommando Cyber- und Informationsraum („KdoCIR“). Eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der GO AR nicht festgelegt.

Für den Aufsichtsrat ist mit Beschluss vom 26. November 2020 der Frauenanteil auf mindestens 30 % als Zielgröße festgelegt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 33,33 %.

4. Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf den Ersatz der ihm bei der Erfüllung seines Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen (§ 11 Gesellschaftsvertrag, § 4 GO AR). Zudem wurde mit den Gesellschafterbeschlüssen vom 31. Oktober 2022 drei externen Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite eine Aufwandsentschädigung von 5.500,00 € sowie eine Funktionszulage bei Übernahme des Vorsitzes eines Ausschusses von 500,00 € nach festgelegten Kriterien gewährt. Nach diesen Vorgaben wurde im Berichtsjahr 2025 diesen Aufsichtsratsmitgliedern folgende Vergütung gezahlt.

Externe AR-Mitglieder	Beschäftigungszeitraum	Vergütung	Zulage	Summe
Katrin Rohmann	01.01. – 31.12.	5.500,00	500	6.000,00
Dr. Thomas Asmus	01.01. – 31.12.	5.500,00	0	5.500,00
Susanne Wiegand	01.01. – 31.12.	5.500,00	0	5.500,00

Als Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt Frau Rohmann eine Zulage von 500,00 €.

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haben im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen. Soweit Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten, wurde für diese ein Selbstbehalt gemäß den Vorgaben des PCGK vereinbart.

5. Interessenskonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen (§ 2 Abs. 3 GO AR). Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes führen zur Beendigung des Mandats. Der Aufsichtsrat informiert in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung (§ 2 Abs. 4 GO AR). Im Berichtsjahr 2025 haben sich keine Interessenkonflikte ergeben.

6. Sitzungen

Der Aufsichtsrat der BWI hält regelmäßige ordentliche Sitzungen ab, um die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2025 fanden insgesamt vier ordentliche und sieben außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats statt.

Die Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung der BWI, einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt, indem diese die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet. An den Aufsichtsratssitzungen und gegebenenfalls den Sitzungen seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der/ die Vorsitzende des Ausschusses im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Der Aufsichtsrat der BWI kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung teil (§ 8 Abs. 7 GO AR). Über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden Niederschriften angefertigt (§ 11 GO AR).

VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und nach diesen Vorschriften jährlich durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft geprüft. Dem Aufsichtsrat werden Jahresabschluss und Lagebericht zur Prüfung vorgelegt.

2. Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat der BWI bestellt. Der Prüfungsauftrag für das Berichtsjahr 2025 erfolgte auf der Grundlage des PCGK 2024 und umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärungen zum PCGK abgegeben und die Corporate Governance-Berichte der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der BWI veröffentlicht wurden. Der Aufsichtsrat hat als Prüfungsschwerpunkt die Prüfung der Angemessenheit und Konsistenz der Finanzberichterstattung für Aufsichtsrat und Gesellschafter festgelegt. Dies beinhaltet insbesondere die Ebenen gerechte Darstellung für Aufsichtsrat und Gesellschafter, die konsistente Ermittlung der zugrundeliegenden Plan- / Ist- Finanzdaten aus den Quellverfahren sowie die adäquate Auswahl der relevanten Kennzahlen. Hierbei sollen insbesondere die Quartals- und Jahresabschlussberichterstattung sowie der Finanzanteil des Beteiligungsberichtes im Fokus stehen.

Bei einem Wechsel des Abschlussprüfers wird konform zu den Regelungen im PCGK ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt. Die Beauftragung aus dem Vergabeverfahren aus dem Jahr 2021 gilt für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025. Der Aufsichtsrat hat auf dieser Grundlage den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Auf Basis eines im Jahr 2025 durchgeführten Vergabeverfahrens wurde der Abschlussprüfer für vier weitere Jahre beauftragt. Hierbei wurde der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vollumfänglich in alle relevanten Prozesse mit eingebunden. Vor der Bestellung des Abschlussprüfers holt der Aufsichtsrat durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von diesem eine Erklärung ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesem und seinen Organen einerseits und der BWI und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich durch den Abschlussprüfer unterrichtet, soweit diese Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über alle für ihre Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich informiert wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht für die BWI auf und legt diese dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor. Eine Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer, dass dieser die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ergeben, die eine Unrichtigkeit der gemeinsam von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben, wurde für das Berichtsjahr 2025 abgeschlossen.

Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat prüft nach Maßgabe des § 171 AktG den durch den Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und berichtet schriftlich in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres, über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung, damit die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns beschließen kann.

VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der BWI GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes für das Berichtsjahr 2025

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI GmbH erklären gemeinsam, dass die BWI GmbH den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, in der gültigen Fassung vom 6. November 2024, weitestgehend entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dem ausnahmsweise entgegenstehen.
- (2) Von folgenden Empfehlungen im PCGK wurde im Berichtsjahr 2025 abgewichen:
 - a) **5.2.5 des PCGK:** In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.
BWI GmbH: In der GO GF ist keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt, gleichwohl beachtet der Aufsichtsrat im Fall der (Neu-) Besetzung einer Geschäftsführungsposition das Alter in angemessener Weise.
 - b) **5.3.2 des PCGK:** Für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden.
BWI GmbH: Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den bestehenden Anstellungsverträgen der Geschäftsführung nur für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung geregelt bzw. vereinbart.

- c) **5.3.5 des PCGK:** Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden; ausgenommen ist nur eine pauschale Abgeltung von Ansprüchen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Be- und Anstellung als Mitglied der Geschäftsführung.

***BWI GmbH:** Die durch das Überwachungsorgan der BWI GmbH aufgestellten mehrjährigen Ziele werden jährlich gemessen und den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich (im Folgejahr) ausgezahlt.*

- d) **6.2.2 des PCGK:** Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

***BWI GmbH:** Bisher wurde eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates nicht umgesetzt. Gleichwohl wird bei der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten bei den Vertretern der Anteilseigner darauf geachtet, das Alter angemessen zu berücksichtigen.*

- e) **6.5 des PCGK**

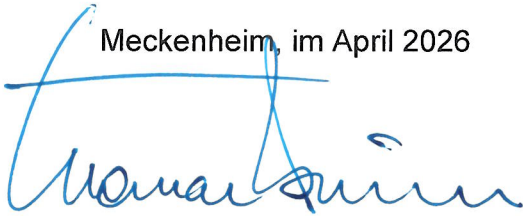
Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. [...]

***BWI GmbH:** Aus (rein) terminorganisatorischen Gründen wurden die erste sowie die zweite ordentliche Sitzung im Jahr 2025 jeweils erst im Folgemonat des eigentlichen Kalendervierteljahres durchgeführt.*

- f) **8.2.1 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung soll, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin dafür zuständig ist, über die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers entscheiden. Über die Auswahl und Bestellung des Konzernabschlussprüfers soll die Anteilseignerversammlung des Mutterunternehmens entscheiden. Das Überwachungsorgan soll jeweils einen – ggf. auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses gestützten – Vorschlag an die Anteilseignerversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers abgeben.

***BWI GmbH:** Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 25 MitbestG) durch den Aufsichtsrat erfolgt.*

Meckenheim, im April 2026



Dr. Thomas Daum
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Bernhard Günther
Vorsitzender der Geschäftsführung
CEO (Chief Executive Officer)



Katrin Hahn
CRO (Chief Resources Officer)



Dr. Christian Marwitz
CDO (Chief Digital Officer)